

Besondere Vertragsbedingungen der viastore systems GmbH für Nachunternehmerverträge

I. Vergütung

Ein Pauschalpreis umfasst alle Leistungen und Lieferungen - einschl. Lieferung der Werkstoffe und sämtlicher Nebenleistungen -, die zur sach- und fachgerechten Durchführung erforderlich sind, um die in Auftrag gegebene Anlage funktionsfähig und mangelfrei auszuführen, jeweils nach dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Pauschalpreis umfasst auch sämtliche Leistungen, die nicht ausdrücklich gefordert, beschrieben und dargestellt sind, deren Erforderlichkeit sich aber aus der vertraglich vorgesehenen Nutzung und Funktion der Anlage ergibt. Nachforderungen im Rahmen der vereinbarten Liefer- und Leistungsumfänge sind ausgeschlossen.

Sollten sich während der Abwicklung Mehrungen oder Minderungen ergeben, so sind diese mit dem Auftraggeber (AG) abzustimmen und zur Ausführung von ihm schriftlich genehmigen zu lassen. Nachträgliche Meldungen der Mehrungen nach Beginn der Ausführung werden nicht anerkannt und nicht vergütet. Nachtragspreise sind auf der Basis der in Auftrag gegebenen Pauschalpreise zu kalkulieren.

Etwaige notwendig werdende Mehrungen zur Erfüllung der vereinbarten Funktionalität bzw. Durchsatzleistung berechtigen nicht zur Mehrforderung durch den Nachunternehmer NU.

II. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des AG ausgeführt werden. Ferner ist Voraussetzung, dass die Stundensätze vor Ausführung vereinbart werden.

Rapporte sind innerhalb von drei Tagen dem AG zur Unterzeichnung vorzulegen. Nachträglich eingereichte oder nicht unterschriebene Rapporte werden nicht anerkannt.

III. Ausführungsunterlagen

1. Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Zeichnungen, Berechnungen, Datenmaterial und sonstige Unterlagen ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie sind nach dem Vertrag vom AG selbst zur Verfügung zu stellen. Der AG übernimmt mit der Genehmigung dieser Unterlagen keinerlei Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Er darf die vom NU zu erstellenden Unterlagen ohne zusätzliche Vergütung für das Vorhaben benutzen.

2. Soweit Alternativvorschläge des NU zur Ausführung kommen, ist das Beibringen von Planunterlagen, Beschreibungen und sonstigen Berechnungen in der Auftragssumme enthalten. Soweit dafür gesonderte behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, ist es Sache des NU, diese rechtzeitig einzuholen und zu beschaffen.

3. Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden, Datenmaterial und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht oder dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Der NU hat alle Unterlagen, insbesondere auch die in den Planunterlagen angegebenen Maße, sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

4. Der NU hat rechtzeitig vor Beginn seiner Leistungen die sein Gewerk betreffenden Vorgewerke zu prüfen und dem AG unverzüglich schriftlich Mängel, Vorbehalte, Gewährleistungsvorbehalte und Ansprüche jeglicher Art mitzuteilen. Sobald der NU mit der Ausführung seiner Leistungen begonnen hat, gelten die betreffenden Vorgewerke als ordnungsgemäß und mangelfrei anerkannt.

Die im LV/Angebot ausgeschriebenen Produkte, Materialien etc. sind vom NU einzusetzen. Der Einsatz von Produkten, Materialien etc. mit dem Zusatz "gleichwertig" ist nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.

IV. Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung

1. Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Ablaufes Sorge tragen.

2. Etwaige bauüblichen gegenseitigen Störungen müssen beiderseitig in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

3. Der NU verpflichtet sich, Behinderungen jeglicher Art, die eine termingerechte Ausführung der Arbeiten gefährden könnten, dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen, die Ursachen selbst zu beseitigen (Abstimmung vor Ort). Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.

4. Ist der NU zu irgendeinem Zeitpunkt der Ausführung der Auffassung, dass durch unvorhergesehene Ereignisse, Erschwernisse, Behinderungen oder durch zusätzliche Arbeiten eine Verlängerung der Ausführungsfrist erforderlich wird, so hat er unverzüglich, nachdem diese Umstände dem NU bekannt geworden sind, beim AG eine Verlängerung nach Arbeitstagen zu beantragen. Unterlässt es der NU schuldhaft, innerhalb der vorgenannten Frist einen solchen Antrag zu stellen, so verliert er jeden Anspruch auf Fristverlängerung.

Der AG wird über den Antrag schriftlich entscheiden. Als Basis für die Fristverlängerung dient die jeweilige zeitliche Bewertung der zu erbringenden Leistungen gemäß dem Terminplan.

V. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Kündigung des Vertrages

1. Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Endet die Verpflichtung des AG gegenüber dem Hauptauftraggeber, die an den NU weitergegebenen Leistungen zu erbringen, so kann der AG den Nachunternehmervertrag kündigen. Dies gilt nicht, wenn der AG die zur Beendigung seiner Verpflichtung führenden Gründe zu vertreten hat oder wenn er diese bei Abschluss des Nachunternehmervertrages gekannt hat oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können. Leichte Fahrlässigkeit hat der AG nicht zu vertreten.
3. Im Falle einer Kündigung gem. VI Nr. 2 Satz 1 dieser Bedingungen sind die ausgeführten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem NA bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind; darüber hinausgehende Ansprüche des NU sind ausgeschlossen.

VII. Haftung

1. Werden auf Wunsch des NU Teile des ihm erteilten Auftrages an andere NU vergeben, so haftet er neben diesen gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haftet der NU dem AG für alle Schäden, die auf von ihm zu vertretende Mängel der Leistung oder Lieferung beruhen. Das gleiche gilt für andere schuldhaft Verletzungen der Vertragspflicht des NU.
2. Der NU haftet für alle Schäden, die durch seine Arbeit oder die seiner Erfüllungsgehilfen am Bauwerk, vorhandenen Anlagenteilen, Grundstück bzw. nachbarlichem Eigentum oder Dritten verursacht werden. Er verpflichtet sich, den AG von allen Schäden, die ihm oder Dritten aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen können, freizuhalten.

VIII. Abnahme

Abnahmen werden ausschließlich durch den AG durchgeführt. Teilabnahmen sind nicht zulässig. In einem gemeinsamen schriftlichen Protokoll sind die festgestellten Mängel aufzunehmen. Die fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Bis zur Abnahme durch den AG sind die Leistungen des NU nicht abgenommen. Eine Inbetriebnahme oder Benutzung ist mit einer Abnahme nicht gleichbedeutend.

IX. Mängelansprüche

1. Der NU übernimmt die volle Gewähr für die vertragsgemäße fachgerechte, technisch einwandfreie und nach den bei Vertragsabschluß gültigen neuesten Regeln der Technik vollständige Erbringung seiner Leistungen sowie für die Güte und Normgerechtigkeit der von ihm gelieferten und verwendeten Materialien.
2. Ein Vorbehalt der Mängelansprüche für sichtbare oder bekannte Mängel ist bei Abnahme zur Aufrechterhaltung der Gewährleistungsansprüche nicht erforderlich.
3. Alle Nacharbeiten zur Mängelbeseitigung nach Ingebrauchnahme der Leistungen dürfen nur in Abstimmung mit dem AG sowie dem Hauptauftraggeber durchgeführt werden.
4. Über die Gewährleistung hinaus garantiert der NU, dass für die von ihm gelieferten Leistungen innerhalb von 10 Jahren nach Abnahme Ersatzteile verfügbar sind.
5. Zahlungen des AG – gleich welcher Art – bedeuten kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit von Leistungen des NU.
6. Mit der Abnahme von Mangelbeseitigungsleistungen beginnt hinsichtlich dieser Leistungen und der in diesem Zusammenhang verwendeten Gegenstände und Materialien erneut der Lauf einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die die Hälfte – mindestens jedoch die Restlaufzeit – der im Verhandlungsprotokoll festgelegten Fristen beträgt.
7. Aufschiebend bedingt für den Fall, dass über das Vermögen des NU ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird, der NU seine Zahlungen einstellt oder der AG diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigt, tritt der NU dem AG bereits jetzt sämtliche Mängelansprüche gegenüber den im Rahmen dieses Vertrags vom NU eingeschalteten Subunternehmern und Lieferanten unwiderruflich als Sicherheit ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Der NU hat dem AG eine Liste der Subunternehmer und Lieferanten zu übergeben, in der die einzelnen Leistungsbereiche aufgeführt sind.
8. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen aus diesem Vertrag durch den AG ist zulässig.

X. Vertragsstrafe

Der AG kann Vertragsstrafenansprüche nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen auch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

XI. Zahlung

1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung des NU zur Zahlung fällig.
2. Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

Eine Abtretung der dem NU aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.

XII. Untervergaben

Der NU ist nur in Abstimmung mit dem AG berechtigt, wesentliche Teile des Auftrages an Subunternehmer zu vergeben. Der NU hat hierzu die ausdrückliche Genehmigung durch den AG einzuholen und die fachliche Eignung des Unternehmers durch entsprechende Unterlagen (z.B. Referenzlisten, Referenzbesuche) nachzuweisen.

Der NU hat bei Untervergabe sämtliche vertragsrelevanten Bestimmungen und Verpflichtungen zugrunde zu legen.

Bei der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer obliegt es dem NU, die vertragsgemäße Ausführung und die Leistungen dieses Subunternehmers zu überwachen und für fristgerechte Ausführung zu sorgen. Eine Abnahme von Leistungen durch den AG erfolgt erst nach Überprüfung bzw. Abnahme durch den NU.

XIII. Nutzungsrechte

1. Der AG erhält mit der Entstehung oder Bearbeitung das unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Recht, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen sowie sonstige Leistungen auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Der AG hat insbesondere das Recht zu vervielfältigen und zu ändern sowie ohne besondere Einwilligung des NU über die Leistungen öffentlich zu berichten.
2. Die vom AG im Rahmen des Vertrages überlassene Software (Programm und Handbuch) ist urheberrechtsfähig. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich dem AG zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat der AG entsprechende Verwertungsrechte.
3. Nach Beendigung des Auftrages darf der NU die gesamte ihm überlassene Software einschließlich Anpassungen nur mit schriftlicher Erlaubnis des AG bearbeiten, nutzen oder an Dritte weitergeben. Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Programme, Dokumentationen und sonstige Unterlagen sind vom NU an den AG entweder komplett zurückzugeben oder aber zu löschen bzw. zu vernichten.

XIV. Sonstiges

1. Beschäftigung von Arbeitnehmern
Der NU wird bei der Vertragserfüllung - auch bei Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer - die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung beachten, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung und Leistungsmissbrauch.
2. Geheimhaltung
Der NU verpflichtet sich, den Auftrag, die Bearbeitung und den Zusammenbau der Anlage Dritten gegenüber geheim zu halten und auch den Betreiber nicht zu nennen, sofern nicht die ordnungsgemäße Auftragserfüllung betriebsintern eine Offenbarung erforderlich macht. Vor Aufnahme der Anlage in die Referenzliste des NU ist die Freigabe des AG erforderlich.
Veröffentlichungen des NU (gleich in welcher Form), die das Projekt betreffen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG zulässig.
3. Kundenschutz
Der NU verpflichtet sich, auf die Dauer von 3 Jahren nach Abnahme seiner Leistungen keine direkten Auftragsbeziehungen mit dem Hauptauftraggeber des AG, die das Projekt betreffen, einzugehen, weder in bezug auf Wartung und Service noch in bezug auf Reparatur, Erweiterung oder Ergänzung des Projekt.
4. Kennzeichnung
Die in Auftrag gegebene Anlage/Anlagekomponente wird ohne Lieferantenkennzeichnung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeliefert. Die Kennzeichnung der Anlage erfolgt ausschließlich mit Schildern des AG.
5. Schriftform
Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.
6. Salvatorische Klauseln
Sollte eine Bestimmung dieser besonderen Vertragsbedingungen oder eines anderen Bestandteil des Vertrages unwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein, so ist die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien und dem Sinn, dem Inhalt und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
7. Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Stuttgart, soweit der NU Kaufmann ist.